

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.408/0001-V/2/2013

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. DR. TATJANA CARDONA

PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202767

IHR ZEICHEN • BMWF-52.200/0004-I/6/2013

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien
daniela.rivin@bmwf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Universitätsgesetz 2002, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 und das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich 10 Tagen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Entwurfs nicht möglich.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. I (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 9 und 10, § 43 Abs. 7 und § 45 Abs. 7):

Was den § 43 Abs. 7 anlangt, so müsste auch der Ausschluss eines „ordentlichen Rechtsmittels“ entfallen. Künftig wird das Rechtsmittel (RV 2009 BlgNR 24. GP 17) der Beschwerde an ein Verwaltungsgericht – welches im Sinne der bisherigen Terminologie als „ordentliches“ Rechtsmittel bezeichnet werden kann – von Verfassungs wegen offenstehen und nicht ausgeschlossen werden können.

Zu Z 4 (§ 46):

Zu Art. I Z 4 (§ 46 UG 2002):

Nach der Entwurfsbestimmung sind Beschwerden bei dem Organ einzubringen, das den Bescheid erlassen hat, und hat dieses die Beschwerde mit dem gesamten Akt dem Senat vorzulegen. Der Senat kann „ein Gutachten zur Beschwerde“ erstellen. Liegt ein derartiges Gutachten vor, so hat die Beschwerdevorentscheidung auf der Grundlage dieses Gutachtens zu erfolgen. Abweichend von § 14 Abs. 1 VwGVG hat das zuständige Organ innerhalb von vier (statt: zwei) Monaten zu entscheiden.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist hiezu zu überlegen:

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG (idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) kann gegen den (einen jeden) Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Verwaltungsgerichte sind gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG zur Entscheidung über solche Beschwerden zuständig. Der administrative Instanzenzug ist damit abgeschafft. Nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 soll „jede Verwaltungsbehörde also ‚erste und letzte Instanz‘ sein und gegen die von ihr erlassenen Bescheide [...] soll als einziges Rechtsmittel Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden können“ (RV 1618 BlgNR 24. GP 4).

Ungeachtet der Abschaffung des administrativen Instanzenzuges bleiben remonstrative Rechtsmittel zulässig, das sind Rechtsmittel, über die dieselbe Behörde entscheidet, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat (RV 1618 BlgNR 24. GP 14 hinsichtlich einer „Beschwerdevorentscheidung“ nach Art des § 64a AVG).

Die in Aussicht genommene Beschwerdevorentscheidung ist in diesem Sinne grundsätzlich zulässig, sofern die Erlassung des Bescheides durch dieselbe Behörde

(dasselbe Organ) erfolgt, die (das) den erstinstanzlichen Bescheid erlassen hat. Dieser Vorgabe entspricht der Gesetzesentwurf aber nur dann, wenn die erstinstanzliche Behörde bei der Beschwerdevorentscheidung nicht an das Gutachten des Senats gebunden wird. Da der § 46 Abs. 4 jedoch bestimmt, dass die Beschwerdevorentscheidung auf der Grundlage des Gutachtens des Senats zu erfolgen hat und dies offenbar als Bindung an das Gutachten zu verstehen ist, liegt die Entscheidung in Wahrheit nicht bei der erstinstanzlichen Behörde, sondern beim Senat, was wiederum eine längere Vorentscheidungsfrist bedingt. Somit wird gleichsam ein wenn auch abgeschwächter administrativer Instanzenzug geschaffen und somit die vorhin dargelegten Verfassungsrechtslage, für die die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges kennzeichnend ist, in nicht unbedenklicher Weise unterlaufen. Bei einer Bindung würden nämlich zwei unterschiedliche Organe dieselbe Rechtsfrage beurteilen.

Es sollte daher eine bloße Bedachtnahme auf das Gutachten angeordnet werden.

In § 46 Abs. 1 UG 2002 wird angeordnet, dass in allen behördlichen Angelegenheiten das AVG anzuwenden ist. Die Anwendbarkeit des AVG auf behördliche Verfahren ergibt sich aber bereits aus Art. I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG idF des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013. Lediglich sofern das AVG oder einzelne seiner Bestimmungen nicht anwendbar sein sollen, sollte eine eigene Anordnung getroffen werden. Außerdem sind zufolge der Änderung des AVG durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013 die § 73 Abs. 2 und 3 AVG nur noch in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde anwendbar. Der Abs. 1 sollte daher entfallen. Da der administrative Instanzenzug durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 abgeschafft wird, hätte auch der Abs. 2 zu entfallen.

Ergänzende Bemerkung zum Universitätsgesetz 2002:

An mehreren Stellen des Universitätsgesetzes 2002 müssten über die vorliegende Novelle hinaus aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 noch weitere Bestimmungen geändert oder aufgehoben werden. So sollte der Rechtmittelausschluss in § 43 Abs. 7 und die Berufungsmöglichkeit in § 92 Abs. 8 entfallen.

Der geltende § 79 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 normiert, dass gegen die Beurteilung einer Prüfung keine Berufung zulässig ist. Da das Rechtsmittel der Beru-

fung zufolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 durch das der Beschwerde an die Verwaltungsgerichte erster Instanz ersetzt wird, sollte auch der in Rede stehende Berufungsausschluss aus dem Rechtsbestand entfernt werden.

Zu Art. III (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992):

Ergänzende Bemerkung zu § 19 Abs. 7 des Studienförderungsgesetzes 1992:

§ 19 Abs. 7 bezieht sich (weiterhin) auf das Rechtsmittel der Berufung, obwohl dieses in § 46 Berufung richtigerweise durch die Beschwerde ersetzt wurde; da die Berufung zufolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 durch die Beschwerde an die Verwaltungsgerichte erster Instanz ersetzt wird, sollte die Bezugnahme auf Berufungen in den Gesetzestexten aus dem Rechtsbestand entfernt bzw. adaptiert werden.

Zu Art. V (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes):

Bemerkung zu § 25 Abs. 5:

Der Rechtsmittelausschluss in § 25 Abs. 5 sollte aufgehoben werden, da sich aus Art. 130 B-VG (in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, Bezug genommen wird) ergibt, dass die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde erkennen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Informationsangebot des BKA-VD

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien³) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

2. Artikelüberschriften

Die Art. I bis V sollten jeweils eine auf ihren Inhalt hinweisende Überschrift (etwa bei Art. I: „Änderung des Universitätsgesetzes“) erhalten.

3. Ein- und Anfügungen:

Nach dem legistischen Sprachgebrauch, der hierin vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht abweicht, bedeutet eine „Anfügung“, dass die angefügte Bestimmung zu einem Teil, und zwar dem nunmehr letzten Teil der Gliederungseinheit wird, die die Anfügung erfährt. In diesem Sinne kann ein Absatz nicht einem Absatz, sondern nur einem Paragraphen angefügt werden. Anders wird vorliegend aber bei Art. I Z 4 und 5 (§ 46 Abs. 3 und § 143 Abs. 35), Art. II Z 9, Art. IV Z 2 und Art. V Z 2 verfahren.

Zu Art. I (Änderung des Universitätsgesetzes 2002):

Zum Einleitungssatz:

Nach der BGBl.-Nummer müsste jeweils ein Beistrich eingefügt werden.

Zu Z. 1 (§ 13 Abs. 9 und 10, § 43 Abs. 7 und § 45 Abs. 7):

In der Novellierungsanordnung ist das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ (weil jeweils nur ein Wort ersetzt wird) zu ersetzen.

Zu Art. II (Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998):

Zu Z. 3 und 4 (§ 44 Abs. 6 und 7) sowie 5 und 6 (§ 45 Abs. 6 und 7):

Die Neufassung unmittelbar aufeinanderfolgender Gliederungseinheiten sollten zusammengezogen werden, also „§ 44 Abs. 6 und 7 lautet:“ sowie „§ 45 Abs. 6 und 7 lautet:“.

Zu Art. III (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992):

Zu Z. 2 (§ 45 Abs. 1):

Im neugefassten Text hätte die Paragraphenbezeichnung „§ 45.“ zu entfallen, da sie keinen Teil des Abs. 1 bildet.

Zu Z 3 (§ 46):

Die in Abs. 3 und 4 umschriebenen Befugnisse stehen dem zuständigen Bundesminister nicht „gemäß“ den angegebenen Bestimmungen, sondern vielmehr aufgrund „gemäß“ den angegebenen Bestimmungen erlassener Regelungen zu. Abs. 4 sollte daher (durch Attribuierung der Wortfolge „gemäß …“) sprachlich präzisiert werden.

Zu Art. IV (Änderung des Fachhochschul-Studiengesetzes):Zum Einleitungssatz:

Nach der BGBl. Nr. sollte ein Beistrich gesetzt werden.

Zu Z 2 (§ 26 Abs. 7):

Der Abs. 7 wird wie oben unter III.3. angemerkt, nicht dem Abs. 6, sondern dem § 26 angefügt. Der Ausdruck „Abs. 6“ in der Novellierungsanordnung hätte daher zu entfallen.

Zu Art. V (Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes):Zu Z 2 (§ 37 Abs. 2):

Der Abs. 3 wird nicht dem Abs. 2 sondern dem § 37 angefügt. In der Novellierungsanordnung hätte der Ausdruck „Abs. 2“ daher zu entfallen.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschrift „Textgegenüberstellung“ sollte am Beginn stehen, Zwischenüberschriften sollten sowohl den entsprechenden Novellenartikel als auch dessen (im Sinne der obigen Anregung) das novellierte Gesetz benennende Überschrift angeben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. Februar 2013
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	H6v1CayHOQ0R9nm7zNZUHPtgbQnQcSu36Vs/f8PxDCX3ENoSdYuHAUqHh7PGUQ7vtwF Gnws+AShLO1NVjhc7zhSSWN/FaLY5+gQn6YGPucZNY30NF1PjrAEIZsk1GSfpITt6Xu BURlahPEmZvrmuusRAj12I1btnJXH+eJQRCS8=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-02-21T15:01:50+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	